

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Glos, Spilker, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Daniels (Bonn), Dr. Faltlhauser, Dr. Fell, Jung (Lörrach) Dr. Grünewald, Frau Dr. Hellwig, Schulhoff, Uldall, Dr. Vondran, Frau Will-Feld, Dr. Schroeder (Freiburg) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Feldmann, Gattermann, Rind, Dr. Solms, Dr. Hitschler, Grünbeck, Zywietz und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/7424 —
- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/8089 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

A. Problem

Die wortgleichen Gesetzentwürfe beinhalten Anpassungen des Bausparkassenrechtes an seit Inkrafttreten des Bausparkassengesetzes am 1. Januar 1973 veränderte tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen.

B. Lösung

Der Ausschuß übernimmt im wesentlichen die Regelungen der Vorlagen:

- Ermöglichung der Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Bausparkassen auf das EG-Ausland insbesondere durch Zulassung des Erwerbs von Auslandsbeteiligungen und der Beleihung von ausländischen Grundstücken,
- Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für Bausparkassen durch Ausdehnung der Verwendungsmöglichkeiten für Bau-

spardarlehen und Ausweitung des Katalogs für Zwischenanlagen flüssiger Mittel,

- Erleichterungen für die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen durch Verzicht auf das Kontingent für die Entgegennahme von Einlagen und Erweiterung der Möglichkeit für die Gewährung von Darlehen ohne dingliche Sicherung,
- gesetzliche Verankerung von Mindestzuteilungsbedingungen zur Sicherstellung eines auf Dauer ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse.

Ergänzend schlägt der Ausschuß vor:

- Verpflichtung der Bausparkassen, die aufgrund der Einführung von Mindestzuteilungsbedingungen entstehenden Mehrerträge einem bilanziellen Sonderposten „Fonds zur bauspar-technischen Absicherung“ zuzuführen, wobei die Mehrerträge erst bei „Entnahme“ aus dem Sonderposten versteuert werden sollen,
- Laufzeitbegrenzung auf fünf Jahre für die von den Bausparkassen ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- stärkere Orientierung an den jeweiligen landesüblichen Usancen bei der dinglichen Sicherung von Bauspardarlehen im EG-Ausland,
- Anpassung des Bausparkassengesetzes an die veränderte Situation nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1990,
- Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 1991 mit Ausnahme einer frühzeitigeren Inkraftsetzung der Ermächtigung zum Erlaß der Bausparkassen-Verordnung.

Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (Drucksachen 11/7424 und 11/8089) in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Grünewald	Huonker
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
— Drucksachen 11/7424 und 11/8089 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Deutsche Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eigentumswohnungen,“ die Worte „sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum,“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gelten die Ablösung von Verbindlichkeiten, die zur Leistung von Bauspareinlagen eingegangen worden sind, sowie gewerbliche Bauvorhaben, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen oder in Gebieten durchgeführt werden, die dem Wohnen dienen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur Versorgung dieser Gebiete beizutragen.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465),“ gestrichen.

2. unverändert

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „im Namen“ durch die Worte „im eigenen oder fremden Namen“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) Die Nummern 5 bis 9 werden durch folgende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

bb) Die Nummern 5 bis 9 werden durch folgende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„5. zur Gewährung von Bauspardarlehen und von Darlehen nach den Nummern 1 und 2 sowie zur Beschaffung der darüber hinaus für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

a) fremde Gelder von Kreditinstituten und sonstigen Kapitalsammelstellen aufnehmen,

b) fremde Gelder sonstigen Gläubigern entgegennehmen,

c) Schuldverschreibungen ausgeben;

6. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Bausparkasse aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Bausparkasse selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen;

7. Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen die Bausparkasse beteiligt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf das Achtfache und der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjektes gesichert sind, das haftende Eigenkapital der Bausparkasse nicht übersteigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in

1. Guthaben bei geeigneten Kreditinstituten und Namensschuldverschreibungen, die von solchen Kreditinstituten ausgegeben werden,

„5. zur Gewährung von Bauspardarlehen und von Darlehen nach den Nummern 1 und 2 sowie zur Beschaffung der darüber hinaus für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

a) unverändert

b) unverändert

c) Schuldverschreibungen **mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren** auszugeben;

6. unverändert

7. unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes, seiner Sondervermögen und der Bundesländer, vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten sowie in Einlagenzertifikaten von geeigneten Kreditinstituten, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer, der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten.
4. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat.
5. anderen Schuldverschreibungen, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder zu einem vergleichbar organisierten Markt zugelassen sind,
6. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist, sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch die Bausparkasse mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - a) einer der in Nummer 3 bezeichneten Stellen, einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
 - b) geeigneten sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,
 - c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen sind oder
 - d) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Gesamtbetrag dieser Forderungen der Bausparkasse darf ihr haftendes Eigenkapital nicht übersteigen,

7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf."

4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge unter Angabe der individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit;".

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zuteilungsmittel, insbesondere Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen auf Bauspardarlehen, dürfen vorbehaltlich von § 4 Abs. 3 nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, sowie nach Maßgabe einer nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden; sie sind mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen."

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge unter Angabe der individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit;".

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. die Berechnung der Zuteilungsmittel, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorübergehend nicht zugeteilt werden können, und der Mehrerträge aus der Anlage dieser Mittel sowie die Verwendung des daraus gebildeten Sonderpostens „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“;".

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zuteilungsmittel, insbesondere Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen auf Bauspardarlehen, dürfen vorbehaltlich von § 4 Abs. 3 nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, sowie nach Maßgabe einer nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden; sie sind mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen. Erträge aus einer Anlage der Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, weil Bausparverträge die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Zinsertrag aus der Zwischenanlage der Zuteilungsmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der Zuteilungsmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte, einem zur Wahrung der Belange der Bausparer bestimmten Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ zugeführt werden. Die Bausparkasse darf am Ende eines Geschäftsjahres diesen Sonderposten auflösen, soweit er zu diesem Zeitpunkt drei vom Hundert der Bauspareinlagen übersteigt."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Vermeidung von Währungsrisiken

Die Bausparkasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrem Geschäftsbetrieb zu vermeiden. Sie muß insbesondere für Bausparverträge, die in fremden Währungen oder in Rechnungseinheiten zu erfüllen sind, jeweils getrennte Zuteilungsmassen bilden und soll für die währungskongruente Verwendung der Zuteilungsmittel und der verfügbaren Gelder sorgen. Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen befreien, wenn dadurch die Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gesichert werden, wenn

1. das Grundpfandrecht von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat üblicherweise zur Sicherung von Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen vereinbart wird und
2. *Bestand und Verwertbarkeit eines solchen Grundpfandrechts ausreichend gesichert sind; andernfalls sind zusätzliche Sicherheiten erforderlich.*“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) Die neuen Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn

1. der Darlehensnehmer sich gegenüber der Bausparer verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Gegenstandes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern oder
2. bei einem Bauspardarlehen oder einem Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Sicherung wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages nicht erforderlich erscheint.

(5) Von einer Sicherung kann abgesehen werden bei der Gewährung von Darlehen an

1. inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

6. unverändert

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gesichert werden, wenn das Grundpfandrecht von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat üblicherweise zur Sicherung von Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen vereinbart wird.“

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank,
3. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist.
4. andere Darlehensnehmer, wenn für die Darlehen eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat.

(6) Das Bundesaufsichtsamt kann zulassen, daß Pfandobjekte beliehen werden, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaften belegen sind, wenn das zu bestellenden Grundpfandrecht oder zusätzliche Sicherheiten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

- „1. die Erfüllbarkeit der Bausparverträge nicht dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere weil die einzelnen Bausparverträge, bezogen auf ihre gesamte Laufzeit, kein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse (individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis) aufweisen oder
2. Spar- und Tilgungsleistungen oder anderer Verpflichtungen vorsehen, welche die Zuteilung der Bausparverträge unangemessen hinausschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren.“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen betreffen, sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann auch mit Wirkung für bestehende Verträge erteilt werden, sofern die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen. Für die Versagung der Ge-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nehmung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Sonstige Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesaufsichtsamt mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vor Abschluß neuer Verträge" gestrichen.

10. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung werden die Worte „zur Aufrechterhaltung" durch die Worte „zur dauerhaften Aufrechterhaltung" ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 9" durch die Angabe „Nr. 7" ersetzt.

- c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder ohne eine solche Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 gewähren darf sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;"

- d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses, insbesondere die Mindestansparung und die Bemessung einer Mindestbewertungszahl;

8. eine bis zum . . . (5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes) befristete Übergangsregelung für die vereinfachte Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses für die am . . . (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes) angebotenen Bauspartarife."

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung ist vom Bundesaufsichtsamt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; sie gilt mit der Veröffentlichung den Bausparern als bekanntgegeben."

10. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder ohne eine solche Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 gewähren darf, sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;"

- d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 10 angefügt:

„7. unverändert

8. die Einzelheiten der Ermittlung der Mehrerträge nach § 6 Abs. 1 und ihrer Zuführung zum Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung";

9. die Voraussetzungen, unter denen dieser Sonderposten bezüglich der nach § 6 Abs. 1 zugeführten Mehrerträge aufgelöst werden darf und spätestens aufzulösen ist;

10. eine bis zum 31. Dezember 1995 befristete Übergangsregelung für die vereinfachte Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses für die am 1. Januar 1991 angebotenen Bauspartarife."

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
12. In § 17 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „oder der eingetragenen Genossenschaft“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Bausparkasse darf abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Beteiligungen an einem Unternehmen über den dritten Teil des Nennbetrages aller Anteile dieses Unternehmens hinaus halten, wenn sie diese Beteiligungen vor dem . . . (Tag nach der Kabinettsentscheidung) zulässigerweise übernommen oder erworben hat.“
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 wird die Nummer 4 gestrichen.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
12. unverändert
13. unverändert
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 3 **werden** folgende neue **Ab-sätze 4 und 5** angefügt:
- „(4) Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1, die vor dem 1. Januar 2001 anfallen, müssen mindestens zu sechzig vom Hundert in den Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ eingestellt werden. Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 brauchen nicht in den Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ eingestellt werden, sofern die Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, aus Bausparverträgen herrühren, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind.
- „(5) Die Bausparkasse darf abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Beteiligungen an einem Unternehmen über den dritten Teil des Nennbetrages aller Anteile dieses Unternehmens hinaus halten, wenn sie diese Beteiligungen vor dem **31. Mai 1990** zulässigerweise übernommen oder erworben hat.“
15. § 19a wird aufgehoben.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
17. § 21 wird aufgehoben.
18. Der bisherige § 22 wird § 21.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 19 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 976), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Vor § 20 werden die Worte „Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ ersetzt.
2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen

Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen können Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage einstellen. Diese Rücklage darf drei vom Hundert der Bauspareinlagen nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen für die Auflösung des Sonderpostens im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen nach der Rechtsverordnung erfüllt sind, die aufgrund der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen erlassen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.“

3. Im § 54 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) § 21 a ist erstmals auf Mehrerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 anfallen.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Bausparkassen in der ab ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Bausparkassen in der ab **1. Januar 1991** geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

entfällt

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1991** in Kraft; Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Grünewald und Huonker

I. Allgemeines

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen — Drucksache 11/7424 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 216. Sitzung am 20. Juni 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen. Nachträglich überwies der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in der 222. Sitzung am 5. September 1990 noch zusätzlich dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen — Drucksache 11/8089 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 230. Sitzung am 24. Oktober 1990 an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben beide Vorlagen am 24. Oktober 1990 beraten. Der Finanzausschuß hat den Fraktionsentwurf in Drucksache 11/7424 in seiner Sitzung am 20. Juni 1990 behandelt und am 12. September 1990 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sowie zu den Vermögensanlagevorschriften des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — Drucksache 11/6341 — und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 — durchgeführt. Am 19. September 1990 hat der Finanzausschuß die Behandlung des Fraktionsentwurfs fortgesetzt. Die Beratung sowohl des Fraktionsentwurfs — Drucksache 11/7424 — als auch des Regierungsentwurfs — Drucksache 11/8089 — hat der Finanzausschuß am 24. Oktober 1990 abgeschlossen.

1. Inhalt der Vorlagen

Die wortgleichen Gesetzentwürfe enthalten im Blick auf den Europäischen Binnenmarkt 1993 die Voraussetzungen dafür, daß Bausparverträge auch im Ausland, insbesondere in den Mitgliedstaaten der EG, angeboten werden können. Um Vertriebswege im Ausland zu erschließen, sollen Bausparkassen Beteiligungen an ausländischen Unternehmen erwerben dürfen. Zur Besicherung von Bauspardarlehen sollen auch ausländische Grundstücke beliehen werden können. Im Interesse der Bauspargemeinschaft haben die Bausparkassen geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß Zuteilungsmittel durch Wechselkursschwankungen nicht geschmälert werden.

Die Geschäftsmöglichkeiten der Bausparkassen sollen erweitert und erleichtert werden. Um neueren Entwicklungen in der Wohnungsbaufinanzierung Rechnung zu tragen, sollen mit kollektiven Bausparmitteln auch Wohnrechte in Altenheimen finanziert werden können, auch wenn diese keinen dinglichen Charakter haben. Gleiches gilt für den Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften, wenn der Erwerb Voraussetzung für die dauernde Nutzung von Wohnraum ist. Als „wohnungswirtschaftliche Maßnahmen“ sollen auch gewerbliche Bauvorhaben in Wohngebieten gelten, wenn sie dazu bestimmt sind, dort zur Versorgung mit Gütern und Diensten beizutragen.

Im außerkollektiven Bereich soll, um im Interesse der Bausparer flexibler auf Änderungen von Geld- und Kapitalmarktbedingungen reagieren zu können, den Bausparkassen die Refinanzierung erleichtert werden. Vorgesehen ist die Aufhebung der bislang bestehenden Einschränkungen des Einlagengeschäfts; auf die Laufzeitbegrenzung für Schuldverschreibungen der Bausparkassen soll verzichtet werden.

Erweitert werden sollen auch die Möglichkeiten zur Zwischenanlage von Mitteln, die vorübergehend nicht zur Vergabe von Bauspardarlehen eingesetzt werden können. Unter bestimmten Bedingungen sollen Geldanlagen in Schuldscheinen und der Erwerb von Investmentfondsanteilen zulässig sein.

Schließlich sollen mit dem Bausparkassengesetz Grundlagen für die Einführung von Mindestzuteilungsbedingungen (Mindestsparzeiten, Mindestsparguthaben und insbesondere Mindestbewertungszahlen) geschaffen werden, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu erreichen.

Der Bundesrat hat zum Regierungsentwurf wie folgt votiert:

„Der Bundesrat begrüßt die wesentliche Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, den deutschen Bausparkassen das Auslandsgeschäft, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen getan.“

Der Bundesrat hält eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode für unbedingt erforderlich, damit die deutschen Bausparkassen ihre Disposition im Hinblick auf den Europäischen Finanzraum treffen und ihre Marktchancen wahrnehmen können.“

2. Anhörungsergebnis

Folgenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wurde in einer am 12. September 1990 durchgeführten Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Deutsche Bundesbank
 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
 Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
 Zentraler Kreditausschuß
 Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
 Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e. V.
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V.
 Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
 Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen e. V.
 Bund der Versicherten
 Prof. Dr. Dieter Farny
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Kapitalanlage-Informationszentrum GmbH
 Forschungs- und Service-Institut für ethisch-ökologische Geldanlagen
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
 Deutscher Mieterbund e. V.
 Deutsches Volksheimstättenwerk e. V.
 Deutscher Siedlerbund
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs war Gegenstand der Anhörung neben dem Koalitionsentwurf zur Änderung des Bausparkassengesetzes zusätzlich der Gesetzentwurf über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 — und die Vermögensanlagevorschriften des Gesetzentwurfs zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — Drucksache 11/6341.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Beratungen des Gesetzentwurfs eingeflossen. Auf das stenographische Protokoll der Anhörung wird verwiesen.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat wie folgt votiert:

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der FDP, gegen die Stimme des anwesenden

Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksachen 11/7424 und 11/8089 — unter Berücksichtigung der Formulierungshilfe der Bundesregierung zu empfehlen.“

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die oben genannten Gesetzentwürfe in seiner 80. Sitzung am 24. Oktober 1990 beraten und einstimmig bei Stimmhaltung der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Ausschuß stimmt der Zielsetzung des Gesetzentwurfes voll zu, das deutsche Bausparkassenrecht an die Erfordernisse der bevorstehenden Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes anzupassen. Damit verbunden ist zum einen die Eröffnung der Marktchancen für deutsche Bausparkassen im europäischen Finanzraum und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbschancen für ausländische Gesellschaften in Deutschland. Zum anderen gilt es, unser im Bereich der Europäischen Gemeinschaften einzigartiges System des kollektiven Bausparens auf Festzinsbasis gegen daraus möglicherweise erwachsende Risiken abzusichern und den Sparerschutz aufgrund gewonnener Erfahrungen über bauspartechnische Zusammenhänge zu verstärken.
2. Aus dieser Zielorientierung heraus sind insbesondere auch die bauspartechnischen Vorgaben zur Abmilderung des Risikos gegen temporäre Marktschwankungen zu begrüßen. Über die gesetzliche Verankerung von Mindestzuteilungsbedingungen hinaus hält der Ausschuß aber auch einen gesetzlichen Zwang zur Bildung von Zuteilungsrücklagen für unbedingt geboten. Bei der Ausgestaltung einer solchen Rücklage bittet der Ausschuß, den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Formulierungshilfen in Umdruck 1 zu folgen. Soweit bei der Bildung der Zuteilungsrücklagen in Form von Sonderposten auch vorgeschlagen wird, daß die in die Rücklage fließenden Mehrerträge ohne ertragsteuerliche Belastung eingesetzt werden können, hält der Ausschuß dies im Interesse der Bausparer für unerlässlich und auch steuersystematisch vertretbar, wenn gleichzeitig klargestellt wird, daß präjudizierende Rückschlüsse auf die allgemeine steuerliche Behandlung von unternehmerischen Rückstellungen auszuschließen sind. Aus dieser Sicht heraus appelliert der Ausschuß auch an den Bundesrat, an seiner Auffassung vom 21. September festzuhalten, wonach eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode unbedingt erforderlich sei.
3. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag im Gesetzentwurf, Bauspardarlehen künftig auch für den Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum einsetzen zu können. Diese neue Möglichkeit folgt der vom Ausschuß wiederholt vertretenen Auffassung, daß Bau und Finanzierung von Altenwohnheimen angesichts der sich verändernden Altersstruktur der Bevölkerung erhöhte Bedeutung zukommen.

4. Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der unter Ziffer 2 vorgeschlagenen Änderung gemäß Umdruck 1 zu; von einer Stellungnahme zu den Umdrucken 2–5 wird abgesehen.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, die Bundesregierung aufzufordern, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über Erfahrungen mit dem neuen Bausparkassenrecht, insbesondere im Hinblick auf das Auslandsengagement der deutschen Bausparkassen wie das Marktverhalten ausländischer Gesellschaften in Deutschland, dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“

4. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß hat die übereinstimmende Zielsetzung der wortgleichen Gesetzentwürfe von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen, das Bausparkassengesetz an veränderte Rahmenbedingungen für die Bausparkassen unter Aufrechterhaltung des Spezialbankprinzips anzupassen, begrüßt.

Der Ausschuß ist den Vorlagen im wesentlichen gefolgt, wobei er Änderungen und Ergänzungen zu folgenden Punkten vorschlägt:

- Einführung einer Zuteilungsreserve für Bausparkassen,
- Laufzeitbegrenzung für von Bausparkassen ausgegebene Schuldverschreibungen auf fünf Jahre,
- stärkere Orientierung an den jeweiligen landesüblichen Usancen bei der dinglichen Sicherung von Bauspardarlehen im EG-Ausland,
- Anpassung des Bausparkassengesetzes an die veränderte Situation nach erfolgter Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

Zum Zwecke einer weiteren Verstetigung der Wartezeiten bis zur Zuteilung der Bausparsummen halten es die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD für sachgerecht, die Bausparkassen zur Bildung eines bilanziellen Sonderpostens „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ zu verpflichten. Mit den Mitteln dieses Sonderpostens sollen die von der Bausparkasse zur Verstetigung der Wartezeiten am Kapitalmarkt aufgenommenen und der Zuteilungsmasse zugeführten Fremdgelder auf das Zinsniveau zugeteilter Bauspardarlehen herabgeschleust werden. Gespeist werden soll der Sonderposten, der der Höhe nach auf 3 v. H. der Bauspareinlagen begrenzt ist, durch Mehrerträge, die bei den Bausparkassen wegen der Einführung von Mindestzuteilungsbedingungen entstehen werden. Die Einführung von Mindestzuteilungsbedingungen bewirkt zum einen, daß den Bausparkassen Zinseinnahmen aus Bauspardarlehen entgehen, und zum anderen, daß den Bausparkassen mehr Geld aus dem kollektiven Bereich zur anderweitigen Anlage zur Verfügung steht. Die Differenz aus den Einnahmen aus anderweitigen Anlagen und den „entgangenen“ Zinsen aus Bauspardarlehen bilden die in den Sonderposten einzustellenden Mehrerträge.

Der Ausschuß hat ausführlich diskutiert, ob diese Mehrerträge vor Einstellung in den Sonderposten der regulären Ertragbesteuerung unterworfen werden sollen. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD halten es im Interesse einer dauerhaften Sicherstellung des Bausparkassensystems für gerechtfertigt, die Mehrerträge in dieser Phase steuerfrei zu belassen und den steuerlichen Zugriff erst bei „Entnahme“ aus dem Sonderposten wirksam werden zu lassen. Neben dem für diese Lösung vorgetragenen weiteren Argument, daß im Interesse der Erhaltung der dem Kollektiv zustehenden Mittel eine Sonderregelung gerechtfertigt sei, wurde ins Feld geführt, daß die Mehrerträge letztlich aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung anfielen. Die gegen die Steuerfreiheit insbesondere aus subventionspolitischer Sicht vorgebrachten Bedenken wurden nicht weiter verfolgt.

Als weitere Modifizierung des Regierungsentwurfs schlägt der Ausschuß eine Begrenzung der Laufzeit für die von Bausparkassen ausgegebenen Schuldverschreibungen auf fünf Jahre vor. Insbesondere zur Anpassung der Geschäftsmöglichkeiten der Bausparkassen an den EG-Binnenmarkt sieht es der Ausschuß als ausreichend an, wenn Bausparkassen Schuldverschreibungen mit Laufzeiten bis zu fünf Jahren ausgeben können. Dies bedeutet im Vergleich zur bestehenden Rechtslage eine Ausdehnung der Refinanzierungsmöglichkeiten dergestalt, daß zum einen die erlaubte Laufzeit von vier auf fünf Jahre verlängert wird und daß zum anderen über Inhaberschuldverschreibungen hinaus sämtliche Schuldverschreibungen als Refinanzierungsinstrument zur Verfügung gestellt werden. Von einer mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zulassung von Schuldverschreibungen ohne Laufzeitbegrenzung hat der Ausschuß aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Spezialbankprinzips Abstand genommen. Der gesamte Kapitalmarkt wäre den Bausparkassen in einem Maße geöffnet worden, das mit dem Bausparkassengedanken der Selbsthilfe durch kollektives Sparen nur schwer in Einklang zu bringen gewesen wäre.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die von den Bausparkassen aufgenommenen Fremdgelder künftig zweckbestimmt insbesondere zur Gewährung von Bauspardarlehen verwendet werden dürfen. Der Ausschuß stellt klar, daß damit nicht die Möglichkeit verschlossen werden soll, etwaige Geldüberhänge, die vorübergehend entstehen können, anderweitig ertragbringend anzulegen.

Der Ausschuß verzichtet auf eine Formulierung im Gesetzentwurf, nach der bei Bestellung eines Grundpfandrechts im EG-Ausland neben dessen landesüblicher Heranziehung als Sicherungsinstrument für Wohnungsbaudarlehen von den Bausparkassen zusätzlich geprüft werden solle, ob „Bestand und Verwertbarkeit eines solchen Grundpfandrechts ausreichend gesichert sind“. Die Formulierung wird einerseits für überflüssig gehalten, da es ohnehin im Interesse der Bausparkassen liege, für eine ausreichende Sicherung zu sorgen. Darüber hinaus widerspräche eine solche Regelung andererseits dem europäischen Gemeinschaftsgedanken, da der Eindruck erweckt werden könnte, daß die in anderen EG-Ländern von Finanzinstituten üblicherweise zur Darlehenssiche-

zung vereinbarten Grundpfandrechte als nicht gleichwertig mit der dinglichen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden können.

In einem frühen Stadium der Beratungen wurden im Ausschuß Überlegungen angestellt mit dem Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten der Bausparkassen über den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Umfang auszudehnen. Insbesondere die Überlegung, weitreichendere Mehrheitsbeteiligungen im EG-Ausland zuzulassen, wurde schließlich verworfen. Ausschlaggebend hierfür war ein Gutachten zu diesem Problembereich, das vom Bundesministerium der Justiz auf Bitte des Ausschusses gefertigt worden war. Das Gutachten läßt u. a. den Schluß zu, daß mit zunehmendem Umfang der Auslandsbeteiligungen einer Bausparkasse die Gefahr für das Kollektivkapital wächst, im Wege der sog. Durchgriffshaftung für Schulden der Beteiligungsunternehmen herangezogen zu werden.

Abschließend schlägt der Ausschuß einige Bereinigungen des Bausparkassengesetzes vor, die aufgrund der veränderten Situation nach der Vereinigung vom 3. Oktober 1990 und damit nach Vorlage des Gesetzentwurfs notwendig geworden sind.

Bei der Prüfung des Leistungsverhältnisses zwischen Sparer und Bausparkasse durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen geht der Ausschuß davon aus, daß die grundsätzliche Anerkennung der geschäftspolitischen Handlungsfreiheit der Bausparkassen eine großzügige Prüfung hinsichtlich der Kosten und Gebühren gerechtfertigt erscheinen läßt.

Als Inkrafttretensdatum für die Gesetzesnovelle wird der 1. Januar 1991 empfohlen. Bereits nach Verkündung des Gesetzes, also voraussichtlich bereits vor dem 1. Januar 1991, soll die Anpassung der Ermächtigungsnorm zum Erlaß der Bausparkassen-Verordnung in Kraft treten, damit die Verordnung mit den neu aufzunehmenden Regelungen zur Verstetigung der Wartezeiten zeitgleich mit dem Bausparkassengesetz wirksam werden kann.

Dem Ausschuß lag bei der Beratung bereits ein Entwurf für eine neue Bausparkassen-Verordnung vor. Ohne auf diesen Entwurf näher eingegangen zu sein, bittet der Ausschuß den Ordnungsgeber zu prüfen, ob eine Kontingentierung für Darlehen gegen Negativklärung erforderlich ist und ob wegen des fehlenden Bestandes an Bausparverträgen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR auf eine Kontingentierung der aus der Zuteilungsmasse gewährten Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite verzichtet werden sollte.

Bei der Schlußabstimmung wurde die Gesetzesnovelle mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber den beiden Gesetzentwürfen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert.

Zur Einleitung des Gesetzes:

Aufgrund der vorgesehenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes erfordert das Gesetz nach Artikel 105 Grundgesetz die Zustimmung des Bundesrates.

Zur Überschrift des Artikels 1

Die Artikel sind mit Überschriften zu versehen, da neben dem Gesetz über Bausparkassen mit dem Körperschaftsteuergesetz ein weiteres Gesetz geändert wird.

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Zur Einleitung

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 3 (§ 4 BSpKG)

Durch die Änderung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c soll eine maßvolle Erweiterung der außerkollektiven Refinanzierungsmöglichkeiten der Bausparkassen unter Wahrung des Spezialbankprinzips vorgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 5 BSpKG)

Die Grundlagen für die Bildung des Sonderpostens „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ sowie der Höchstbetrag des Sonderpostens sind im Gesetz (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3) geregelt, während die bauspartechnischen Einzelheiten der Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 10 in einer Rechtsverordnung festgesetzt werden können.

Die neue Nummer 2 a) in § 5 Absatz 2 sieht vor, daß die Berechnung der vorübergehend nicht zuzuteilenden Zuteilungsmittel in den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen im Rahmen der Bestimmungen über die Ermittlung der für die Zuteilung verfügbaren Mittel zu regeln ist.

Zu Nummer 5 (§ 6 BSpKG)

In Satz 2 wird definiert, welche Zuteilungsmittel für eine Zwischenanlage durch die Bausparkasse in Betracht zu ziehen sind. Es handelt sich um sämtliche Zuteilungsmittel, die aufgrund der Zuteilungsvoraussetzungen vorübergehend nicht zugeteilt werden können und für eine außerkollektive Zwischenanlage zur Verfügung stehen. Soweit Zuteilungsmittel aus anderen Gründen vorübergehend nicht zugeteilt werden, stehen sie also nicht für diesen Zweck zur Verfügung. Dies gilt z. B. für nicht ausgezahlte Bauspareinlagen und Bauspardarlehen zugeteilter Verträge, für

die Bausparsummen der aus dem vorhergehenden Berechnungstermin noch zur Zuteilung anstehenden Verträge und für die Fortsetzerreserve.

Soweit aus der außerkollektiven Zwischenanlage höhere Erträge erzielbar sind als dies bei Zuteilung der Mittel der Fall wäre, können Mehrerträge erwirtschaftet werden. In Satz 2 wird daher ferner festgelegt, daß die insoweit entstehenden Mehrerträge durch die Zuführung zum Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ für eine spätere kollektive Verwendung an das Kollektiv gebunden bleiben müssen. Die dem Sonderposten entsprechende Liquidität ist ebenfalls einer kollektiven Verwendung zuzuführen, d. h. der Sonderposten ist Bestandteil der Zuteilungsmasse.

Die Bausparkassen sollen durch die Verpflichtung zur Bildung eines Sonderpostens aus anfallenden Mehrerträgen ertragsmäßig so gestellt werden, als hätten sie die vorübergehend nicht zugeteilten Mittel in Bauspardarlehen angelegt. In Satz 2 wird daher auch festgelegt, daß dem Sonderposten die Differenz aus dem durch die außerkollektive Zwischenanlage der Mittel erzielten Ertrag und dem bei ihrer Anlage in Bauspardarlehen erzielbaren Ertrag zugeführt wird. Den Bausparkassen soll also der Ertrag verbleiben, den sie erwirtschaftet hätten, wenn sie die Mittel in Bauspardarlehen angelegt hätten.

Die Auflösung von Teilen des Sonderpostens muß in dem Umfang zulässig sein, wie der Zielwert des Sonderpostens überschritten wird. In Satz 3 wird daher festgelegt, ab welchem Höchstbetrag die Bausparkasse den Sonderposten auflösen darf.

Zu Nummer 7 (§ 7 BSpKG)

Durch die ersatzlose Streichung von § 7 Absatz 2 Nr. 2 soll dem Eindruck entgegengewirkt werden, daß die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften von Finanzinstituten üblicherweise zur Darlehenssicherung vereinbarten Grundpfandrechte als nicht gleichwertig mit der dinglichen Sicherung in Deutschland angesehen werden könnten. Im Interesse der Bausparkassen liegt es ohnehin, die von ihnen gewährten Darlehen ausreichend zu sichern.

Zu Nummer 10 (§ 10 BSpKG)

In den in § 10 Satz 1 neu eingefügten Nummern 8 und 9 wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, Einzelheiten der im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur dauerhaften Aufrechterhaltung einer möglichst gleichmäßigen Zuteilungsfolge erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Zuführung der Mehrerträge aus der Zwischenanlage von Zuteilungsmitteln, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, weil Bausparverträge die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, geregelt. Da die Ermittlung dieser Mehrerträge nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen hat, sind in der Rechtsverordnung die technischen Einzel-

heiten zu regeln (§ 10 Satz 1 Nr. 8). Dabei ist sicherzustellen, daß für die Ermittlung der Mehrerträge nur die Zuteilungsmittel zugrunde gelegt werden, die ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Erfüllung bereits bestehender oder zu erwartender Verpflichtungen aus Bausparverträgen verfügbar sind. Die zugrundezulegenden Zinssätze müssen so definiert werden, daß den Bausparkassen durch die Verpflichtung zur Bildung des Sonderpostens „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ keine Ertragseinbußen gegenüber einer Anlage der vorübergehend nicht zuteilbaren Mittel in Bauspardarlehen entstehen.

Die Verwendung des Sonderpostens (§ 10 Satz 1 Nr. 9) ist durch § 6 Absatz 1 Satz 1 an den Zweck einer Verstetigung der Wartezeiten und der Wahrung der Belange der Bausparer — auch im Fall der vereinfachten Abwicklung — gebunden. Sie hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß die im Zusammenhang mit der Einschleusung von Fremdgeld in die Zuteilungsmasse anfallenden Fremdmittelzinsen insoweit aus dem Sonderposten aufgebracht werden, als sie nicht durch Zinserträge aus zusätzlich gewährten Bauspardarlehen gedeckt sind.

Wann die Notwendigkeit anzunehmen ist, Fremdgelder der Zuteilungsmasse zuzuführen, ist in der Rechtsverordnung aufgrund der bestehenden bauspartechnischen Zusammenhänge festzulegen.

Die Notwendigkeit zur Verwendung des Sonderpostens besteht jedoch spätestens dann, wenn die Wartezeit für Regelsparer sonst die mittlere Wartezeit des statischen Beharrungszustandes übersteigt. Eine längere Wartezeit würde nach dem bauspartechnischen Modell dazu führen, daß Regelsparer höhere Leistungen erbringen müßten als ihnen Vorteile aus dem Bausparvertrag zuwachsen.

Zu Nummer 14 (§ 19 BSpKG)

Die Verpflichtung der Bausparkasse, die aus der Zwischenanlage erzielten Mehrerträge einem Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ zuzuführen, kann für Bausparkassen zu Härten führen. Dem wird durch Erleichterungen bei der Bildung des Sonderpostens in § 19 Absatz 4 Rechnung getragen.

Satz 1 ermöglicht den Bausparkassen, vor dem 1. Januar 2001 anfallende Mehrerträge nur zu mindestens 60 v. H. dem Sonderposten zuzuführen. Diese Regelung liegt im Interesse namentlich bestehender junger und hinzukommender neuer Bausparkassen, für die eine kontinuierliche Zunahme des Neugeschäfts von besonderer Bedeutung ist. Voraussetzung dafür ist vor allem der Aufbau einer geeigneten Vertriebsorganisation und die Durchführung von Werbemaßnahmen. Hierfür sind hohe Aufwendungen erforderlich, denen in der Regel zunächst nur relativ geringe Erträge gegenüberstehen.

Sofern die erzielten Mehrerträge auf Wachstums- bzw. Progressionseffekte aus Bausparverträgen zurückgehen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bestehen, räumt Satz 2 den Bausparkassen die Möglichkeit ein, den Sonder-

posten insoweit nicht zu bilden. Diese Regelung liegt im Interesse namentlich der reifen, d. h. seit vielen Jahren bestehenden Bausparkassen.

Zur neuen Nummer 15 (§ 19a BSpKG)

§ 19a „Sondervorschriften im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ ist durch Artikel 7 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II, S. 518) in das Gesetz über Bausparkassen eingefügt worden. Nach der Vereinigung vom 3. Oktober 1990 ist § 19a entbehrlich; die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (bisher Nummer 15) (§ 20 BSpKG)

Redaktionelle Folgeänderung

Zur neuen Nummer 17 (§ 21 BSpKG)

Die Berlin-Klausel im Gesetz über Bausparkassen ist mit der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 obsolet geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

Zur neuen Nummer 18 (§ 21 BSpKG, bisher § 22)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des bisherigen § 21 BSpKG (Berlin-Klausel)

Zu Artikel 2 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (vor § 20 KStG)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 21 a KStG)

§ 21 a KStG läßt zu, daß die Mehrerträge, die in der Handelsbilanz der Bausparkasse dem Sonderposten „Fonds zur bauspartechischen Absicherung“ zuge-

führt werden müssen, in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Damit wird erreicht, daß die von den Bausparkassen erzielten Mehrerträge bis zur Verwendung ohne ertragsteuerliche Belastung zur Sicherung der Ansprüche der Bausparer eingesetzt werden können. Die Gewährung einer steuerfreien Zuteilungsrücklage ist zur Unterstützung des mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Bausparkassen verfolgten Ziels einer dauerhaften Sicherstellung des Bausparkassensystems gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (§ 54 KStG)

Regelung zur erstmaligen Anwendung des § 21 a KStG.

Zum bisherigen Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zum neuen Artikel 3 — Neufassung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über Bausparkassen in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntzumachen. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die dadurch ausgelöst werden, daß im Gesetzentwurf mit dem Körperschaftsteuergesetz ein weiteres Gesetz geändert wird.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird grundsätzlich der 1. Januar 1991 bestimmt. Damit die Bausparkassen-Verordnung mit den neu aufzunehmenden Regelungen zur Verstetigung der Wartezeiten zeitgleich mit dem Gesetz über Bausparkassen in Kraft treten kann, sollen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der Rechtsverordnung bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die Aufnahme der Überschrift ist aus dem eingangs dargelegten Grund geboten.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Grünewald **Huonker**
Berichterstatter

